

Wohl aber haben eine Reihe anderer Einzelstaaten ihre Ministerverantwortlichkeit als disziplinare mit einem Anklagerechte der Kammern und vor einem Staatsgerichtshofe ausgestaltet, so in Bayern vor dem obersten Landesgerichte unter Huziehung von Geschworenen, in Hessen dem Oberlandesgerichte, in Sachsen, Württemberg und Baden einem besonderen Staatsgerichtshofe. Auch diese disziplinare Ausgestaltung der Ministerverantwortlichkeit ist ohne praktische Bedeutung.

## § 6. Ehren- und Vermögensrechte.

1. **Ehrenrechte.** Der Monarch führt den monarchischen Titel mit den entsprechenden Prädikaten. Während in den Staaten der Volkssouveränität die Neigung besteht, den Titel vom Volke zu entnehmen, ist er in Deutschland durchweg vom Lande hergeleitet. Dabei wird aber regelmäßig dem Umstande, daß die heutigen deutschen Einzelstaaten Einheitsstaaten sind, nicht hinreichend Rechnung getragen, sondern in dem vollen Titel finden alle geschichtlichen Gebiete Erwähnung, aus denen sich der Staat zusammensetzt. In Preußen wird unterschieden der große Titel mit Aufzählung aller Gebiete, der mittlere mit Aufzählung der wichtigeren und einem „*ic.*“ und der gewöhnlich gebrauchte kleine eines Königs von Preußen mit zwei „*ic.*“. Dem staatsrechtlichen Zustande der Gegenwart entspricht der Titel in Württemberg.

Mit dem Titel verbindet sich der Zusatz „*von Gottes Gnaden*“, ursprünglich in der fränkischen Zeit als Zeichen der Demut gebraucht. Staatsrechtlich bedeutet er nicht irgendein göttliches Recht der Monarchie, sondern ihre Unabhängigkeit von jeder höheren irdischen Gewalt. Daher denn auch in den Staaten der Volkssouveränität die charakteristische Gegenformel: „*von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation*“.

Dem monarchischen Titel entspricht das **Wappen**. Auch hier besteht aus der Zeit der Gesamtstaatsbildung die Berücksichtigung der einzelnen geschichtlichen Gebiete, daher in Preußen ein großes, mittleres und kleines Wappen. Letzteres, der preußische Adler, wird gewöhnlich gebraucht.